

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.01.2024
BV-0002/2024
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Ann Nischang

Datum:	11.01.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	30.01.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bauausschuss

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Berufung von Herrn Carsten Horstmann als sachkundiger Einwohner in den Fachausschuss Bau der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit einer E-Mail, welche am 10. Januar 2024 in der Gemeindeverwaltung einging, teilte die CDU-Fraktion mit, dass sie als sachkundigen Einwohner im Bauausschuss Herrn Carsten Horstmann benennt.

Durch den Wegzug von Herrn Sylvio Schneider aus der Gemeinde Barleben war diese Position seit einigen Wochen unbesetzt.

Gemäß den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beruft die Vertretung, also der Gemeinderat, die sachkundigen Einwohner.

Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA

(1) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann die Vertretung beratende Ausschüsse bestellen.

(2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.

(3) Die Vertretung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Mitglieder der Vertretung und Beschäftigte der Kommune können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig; § 33 gilt entsprechend.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: § 49 KVG LSA, § 7 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------